I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCBG und Abiturerlassen BG jeweils in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Die nachfolgend ausgewiesenen Kompetenzbereiche sind für die Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe besonders bedeutsam. Darüber hinaus können weitere, hier nicht ausgewiesene Kompetenzbereiche für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinanderstehen. Die Operationalisierung des Bezugs zu den Kompetenzbereichen des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Aufgabe	Kompetenzbereiche				
	K1	K2	K3	K4	K5
1.1		x			
1.2		x		x	
1.3		x	x		
1.4.1		x		x	
1.4.2			x		x
2.1		x			
2.2		x		x	
2.3		x			x
2.4.1		x			
2.4.2		x	x		x
2.5				x	x

Inhaltlicher Bezug
Die nachfolgend ausgewiesenen Themenfelder sind die wesentliche inhaltliche Grundlage für die vorliegenden Aufgaben. Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit ausgewiesene Themenfelder für die Bearbeitung nachrangig bedeutsam sein.
Q1: Vertragsrecht, Verbraucherschutz und Verbrauchererziehung
Q3: Marktpolitische Rahmenbedingungen in der Wirtschaftswelt
verbindliche Themenfelder: Verbraucherschutz und Kaufvertrags-/Leistungsstörungen (Q1.2), Soziale Absicherung und private Vorsorge (Q3.2)

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Selbstverständlich sind jedoch Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, ebenso zu akzeptieren.

Aufg.	erwartete Leistungen	BE I	BE II	BE III
1.1	nennen Beratungsbereiche der Verbraucherberatungsstellen: – Rechtsberatung – Geräteberatung – Budgetberatung – Ernährungsberatung – Energieberatung Tätigkeiten der Verbraucherberatungsstellen: – Informationsschriften zu den Beratungsthemen bereithalten – durch Pressemitteilungen und Veröffentlichungen informieren – Erhebungen und eigene Untersuchungen durchführen – sich regional und überregional für die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher einsetzen – Schuldnerberatung, insbesondere Verbraucherinsolvenzberatung durchführen	7		
1.2	notieren – Testergebnisse von unterschiedlichen Produkttests oder Produktvergleichen – Kundenbewertungen zu dem Produkt – Imagegründe: Modell eines bekannten Herstellers – Energieverbrauch des Produkts – Leistung des Produkts: z.B. Arbeitsspeicher, Festplattengröße, Prozessor, Grafikkarte – Zusätzliche Garantie- bzw. Reparaturleistungen oder Sonderleistungen vom Lieferanten für das Produkt – Ausstattung des Produkts: z.B. HDMI-Anschlüsse, Webcam, Software – Finanzierungsangebote von Herstellern, Lieferanten oder Anderen	3	3	
1.3	begründen – Die Verbraucherin oder der Verbraucher hat gegenüber den Anbietern die schwächere Position. Deshalb hat der Staat die Aufgabe, die schwächeren Marktteilnehmer zu unterstützen, um ihre berechtigten Interessen gegenüber den stärkeren Marktteilnehmern durchzusetzen. – Die Verbraucherberatungen wie die Verbraucherzentralen stellen den Konsumentinnen und Konsumenten Informationen (über Computer, Kühlschränke, Versicherungen usw.) bereit. Untersucht werden alle Produkte grundsätzlich bei unabhängigen Spezialinstituten. Sie sorgen für Informationseffizienz und für Transparenz. – Verbraucherberatungen sammeln die Informationen von geschädigten Verbraucherinnen und Verbrauchern, verdichten sie mit ihrer Fachkompetenz und bringen sie u.a. als Argumente gegen den Lobbying-Prozess einzelner Branchen und Unternehmen in die politische Diskussion ein sowie innerhalb des Ordnungsrahmens u.U. in die gerichtliche Überprüfung.		6	6

Nicht für den Prüfling bestimmt

Aufg.	erwartete Leistungen	BE I	BE II	BE III
	− Einige Unternehmen orientieren sich an den Erkenntnissen der Verbraucherinnen- und Verbraucherberatungen und lassen diese für eine verbesserte Kundenzufriedenheit in ihre Produktentwicklung einfließen. Zu den Funktionen von Verbraucherorganisationen gehört somit auch die Beteiligung an Markt- und Produktentwicklungen. Sie setzen Anreize zur Abgabe von objektiver Information gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten und sorgen damit für Wettbewerb unter den Anbieterinnen und Anbietern. − Letztlich ist zu beachten, dass die Vielfalt u.a. von Produkten, Dienstleistungen und Finanzierungsmöglichkeiten die individuelle Bewertung erschwert. Die unabhängigen Verbraucherberatungen wirken mit ihren Aktivitäten bei der Meinungsbildung mit und sorgen für eine stärkere Konsumentinnen- und Konsumentenfreiheit bzw. Konsumentinnen- und Konsumentensouveränität.			
1.4.1	erklären Bei einem Fernabsatzgeschäft kann die Verbraucherin oder der Verbraucher die gekaufte Ware nicht begutachten und testen, wie es im Geschäft vor Ort möglich wäre. Der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher wird durch das Gesetz ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB von 14 Tagen eingeräumt. Deshalb ist der Anbieter verpflichtet, über das Widerrufsrecht zu informieren. Diese Unterrichtung muss umfassend stattfinden (§356 (3) BGB). Die Firma Teuronics muss den Laptop zurücknehmen und Nikolas Schick den Kaufpreis zurückerstatten. Der Händler hat Nikolas nicht über sein Widerrufsrecht informiert. Dies führt dazu, dass sich das Widerrufsrecht nach § 356 Nr. 3 BGB verlängert, maximal um ein Jahr.		8	
1.4.2	zeigen 1. Diese Klausel ist nach § 308 Nr. 1 BGB unwirksam. Eine Bestimmung, durch die sich die Händlerin bzw. der Händler eine nicht hinreichend bestimmte Frist für die Erbringung der Leistung vorbehält, ist unwirksam. 2. Diese Klausel ist nach § 308 Nr. 2 BGB unwirksam. Die Händlerin bzw. der Händler hat sich eine unangemessene, zu lange Nachfrist vorbehalten. 3. Diese Klausel ist nach § 308 Nr. 3 BGB unwirksam. Eine Vereinbarung, die der Händlerin bzw. dem Händler das Recht einräumt, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen, ist unwirksam. 4. Diese Klausel ist, soweit im Kaufvertrag das Fehlen von Farbabweichungen nicht ausdrücklich vereinbart wurde, nach §434 I BGB rechtswirksam. 5. Diese Klausel ist nach § 309 Nr. 8bcc BGB unwirksam. Eine Bestimmung, nach der die Verwenderin bzw. der Verwender eine Gebühr für die Nacherfüllung verlangt, ist unzulässig.		5	5
	Summe 43	**10**	**22**	**11**

Aufg.	erwartete Leistungen	BE I	BE II	BE III
2.1	zuordnen Nach § 434 (2) Satz 1, 2 BGB weist eine Sache, die nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung eignet, Sachmängel auf. Der im Fall beschriebene Mangel ist ein Sachmangel. begründen Im vorliegenden Fall sollte Nikolas Schick im Rahmen der Nacherfüllung eine Nachbesserung verlangen, da eine Neulieferung bei einem gebrauchten Fahrzeug nicht möglich ist. Eine Mangelbeseitigung durch den Händler ist hierbei möglich und kann durch den Händler selbst oder von ihm Beauftragte in Form einer fachkundigen Reparatur erfolgen. Ein solches Vorgehen ist im vorliegenden Fall zumutbar (§ 439 BGB). Nikolas Schick als Käufer muss eine zweimalige Nacherfüllung akzeptieren, die jeweils in einer angegebenen und angemessenen Nachfrist erfolgen muss.	4		5
2.2	erläutern Da der Händler bereits zweimal erfolglos versucht hat, den Mangel zu beseitigen,kann Nikolas Schick nun die nachrangigen Rechte eines Käufers im Rahmen der Leistungsstörung in Anspruch nehmen. Dabei hat Nikolas Schick mehrere Möglichkeiten: – Er kann Minderung vom Kaufpreis verlangen und zwar mindestens in Höhe der Reparaturkosten zur Mangelbeseitigung (§§ 437 (2) und 441 BGB). – Er kann vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kauf rückabwickeln (§§ 437 (2), 440, 323 und 326 (5) BGB). – Er könnte Schadenersatz verlangen, jedoch nur, wenn der Händler eine Pflichtverletzung begangen hat, die er auch vertreten muss (§§ 437 (2), 440, 280, 281, 283 und 311a BGB). In Bezug auf die Anschaffungen für das Fahrzeug, die Nikolas Schick im Vertrauen auf die Nutzungsfähigkeit des Autos getätigt hat, kann er den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, im vorliegenden Fall in Höhe von 600€ (§ 284 BGB).		8	
2.3	darstellen Gemäß § 286 BGB liegt ein Zahlungsverzug vor, wenn: – Ein fälliger und einredefreier Anspruch besteht, welcher hier im vorliegenden Kaufvertrag begründet ist. – Eine Mahnung ist entbehrlich, weil Nikolas auf den automatischen Verzug hingewiesen wurde (§286 BGB). – Eine Nichtleistung des Schuldners erfolgt, was hier gegeben ist, da Nikolas Schick nicht zum vereinbarten Termin bezahlt hat. – Ein Vertretenmüssen des Schuldners vorliegt, welches hier vorliegt, da Nikolas Schick bewusst und absichtlich die Zahlung verweigert. Daraus ergeben sich folgende Ansprüche für den Händler: – Der Erfüllungsanspruch auf Zahlung des Kaufpreises bleibt bestehen. – Sofern der Händler einen Verzögerungsschaden durch die ausbleibende Zahlung nachweisen kann, wäre Nikolas Schick diesbezüglich schadenersatzpflichtig (§§280, 286 BGB). – Der Händler kann ab dem vereinbarten Datum der Zahlung des Kaufpreises Verzugszinsen verlangen (§§247, 288 BGB). – Während des Zahlungsverzugs hat Nikolas Schick haftungsverschärfend nicht nur Fahrlässigkeit zu vertreten, sondern grundsätzlich auch Zufall (§287 BGB).	6	3	

Aufg.	erwartete Leistungen	BE I	BE II	BE III
2.4.1	angeben <table><tr><td>Sozialversicherungen</td><td>Krankenversicherung</td><td>Pflegeversicherung</td><td>Rentenversicherung</td><td>Arbeitslosenversicherung</td><td>Unfallversicherung</td></tr><tr><td>Versicherungsträger</td><td>Krankenkassen</td><td>Pflegekassen der Krankenkassen</td><td>Deutsche Rentenversicherung</td><td>Bundesagentur für Arbeit</td><td>Berufsgenossenschaften, Unfallkassen</td></tr><tr><td>Je zwei Leistungen</td><td>Krankenhilfe Krankengeld Krankenhausgeld Mutterschafts-/Familienhilfe Rehabilitation</td><td>Kostenzuschuss zur stationären und zur häuslichen Pflege</td><td>Altersrente Erwerbsminderungsrente Hinterbliebenenrente Rehabilitation (z.B. Kur)</td><td>Arbeitsförderung Arbeitslosengeld I Arbeitssicherung (Kurzarbeitergeld) berufliche Rehabilitation</td><td>Unfallverhütung Heilbehandlung Berufshilfe Renten Sterbegeld Pflegegeld</td></tr></table>	10		
2.4.2	gegenüberstellen – Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen (SV), deren Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Privatversicherungen (PV) freiwillig abgeschlossen (Ausnahme: Kfz-Haftpflichtversicherung). – Bei einer PV kann man zwischen Versicherungen mit unterschiedlichen Tarifen wählen. Bei den SV fällt dies weg. Man hat nur bei der Krankenversicherung die Wahl einer Krankenkasse. – Träger der PV sind Versicherungsunternehmen, die gewinnorientierte Interessen haben. Die Beitragshöhe richtet sich deshalb, anders als bei der SV, nicht nach dem Einkommen der bzw. des Versicherten, sondern nach dem Risiko und gewünschtem Versicherungsumfang. – Die Beiträge für die PV muss die bzw. der Versicherte allein aufbringen. In der SV zahlt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin mind. 50% des Beitrags. – Die PV decken Bereiche ab, die von der SV nicht erfasst werden. So kommt z.B. die gesetzliche Unfallversicherung nicht für Freizeitunfälle auf. – Die SV decken die Grundversorgung ab. Die PV ermöglichen eine Aufstockung bzw. einen Zuschuss zu dieser Grundversorgung.		7	3
2.5	diskutieren Eine Lebensversicherung versorgt Hinterbliebene der bzw. des Versicherten oder die Versicherte bzw. den Versicherten im Alter. Einerseits erhalten bei Tod die Hinterbliebenen die Versicherungssumme, auch wenn der Vertrag nur kurze Zeit bestand. Andererseits bekommt die bzw. der Versicherte selbst die Summe ausbezahlt, wenn er das vereinbarte Alter erreicht hat. Eine Lebensversicherung dient somit der Altersvorsorge und der Absicherung der Hinterbliebenen vor Schulden der/des Versicherten. Eine private Pflegeversicherung leistet Zuschüsse zu den tatsächlich anfallenden Pflegekosten. Sie orientiert sich nicht am Einkommen, sondern am individuellen Risiko beim Eintritt in die Versicherung. Dies wird wesentlich durch das Lebensalter und den Gesundheitszustand bestimmt. Je älter man bei Versicherungsbeginn ist, umso höher fallen die Beiträge dementsprechend aus. Material 3 zeigt, dass Nikolas Schick in 45 Jahren seine Lebensversicherung ausbezahlt bekäme, inkl. 200 € Zinsen auf seine eingezahlten Beiträge (10.800€). Als Altersvorsorge mit einem monatlichen Auszahlungsbetrag von			11

Aufg.	**erwartete Leistungen**	**BE**		
		I	**II**	**III**
	80€ ist die Lebensversicherung niedrig. Nikolas Schick müsste 11¼ Jahre die Beitragslaufzeit überleben, um seine Einzahlungen wieder zu bekommen, erst danach rentiert sich die Lebensversicherung. Dagegen zahlt die private Pflegeversicherung nur, wenn Nikolas pflegebedürftig wird. Benötigt Nikolas Schick keine Pflege, behält die Pflegeversicherung die Beiträge ein. Zudem muss Nikolas so lange in die private Pflegeversicherung einzahlen, wie er lebt bzw. bis er pflegebedürftig wird. Der Vorteil liegt in dem Fall bei der Lebensversicherung, weil Nikolas Geld zurückbekommt bzw. im Falle seines Todes seine Hinterbliebenen. Material 3 gibt die durchschnittlichen Pflegeheimkosten für die fünf Pflegegrade wieder. Ab Pflegegrad 2 muss man ca. 1.830,00€ zu den gesetzlichen Pflegezuschüssen zahlen, um stationär behandelt zu werden. Diesen Betrag muss man mit eigenen Mitteln, z.B. aus der Rente begleichen. Die private Pflegeversicherung übernimmt nicht den ganzen Betrag von 1.830,00€, aber kann die Eigenleistung um 1.200,00€ senken. Da Nikolas früh beginnt, in die Versicherung einzuzahlen, kann dieses Geld im Falle einer notwendigen Pflege gut investiert sein. Zudem steigt die durchschnittliche Lebenserwartung konstant, somit ist die Wahrscheinlichkeit, im Alter Hilfe in Form von Pflege zu benötigen, hoch. Da Nikolas aktuell keine größeren finanziellen Schulden (z.B. Hauskauf) hat, müssen seine Hinterbliebenen auch nicht abgesichert werden. In der aktuellen Situation wäre er mit 100.000,00€ überversichert. Bei Bedarf kann Nikolas eine Lebensversicherung abschließen, wenn er eine eigene Familie hat und Kredite bedienen muss. Nikolas sollte sich für die private Pflegeversicherung entscheiden, da sie zu den Pflegekosten beisteuert und mit einer Beitragshöhe von 20,00€ monatlich für ihn mit einem Einkommen von 1.500,00€ möglich ist. Die Auszahlungssumme der Lebensversicherung wäre im Falle der stationären Pflege in wenigen Monaten aufgebraucht bzw. steuert bei monatlicher Auszahlung wenig zum Eigenanteil bei.			
	Summe 57	**20**	**18**	**19**

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“, „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im beruflichen Gymnasium (fachrichtungs-/ schwerpunktbezogene Fächer) (Abiturerlass BG)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Im Fach Ernährungsökonomie besteht die Prüfungsleistung aus der Bearbeitung eines Vorschlags, wofür insgesamt maximal 100 BE vergeben werden können. Ein Prüfungsergebnis von **5 Punkten (ausreichend)** setzt voraus, dass mindestens 45% der zu vergebenden BE erreicht werden. Ein Prüfungsergebnis von **11 Punkten (gut)** setzt voraus, dass mindestens 75% der zu vergebenden BE erreicht werden.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen			Summe
	AFB I	AFB II	AFB III	
1	10	22	11	**43**
2	20	18	19	**57**
Summe	**30**	**40**	**30**	**100**

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.